

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 717

vom 17. März 1987

Gemeinde Schönenbuch, Bau- und Strassenlinienpläne, Blatt 1 - 6, Aenderung der geltenden Bau- und Strassenlinienpläne sowie Aenderung des Strassennetzplanes und des Zonenplanes Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeverwaltung Schönenbuch hat am 19. September 1986 folgendes beschlossen:

- Bau- und Strassenlinienpläne "Kirche" [Blatt 1], "Unterdorf" [Blatt 2], "Pfeiffensack" [Blatt 3], "Oberdorf" [Blatt 4], "Bündten" [Blatt 5] und "Siebenbettli" [Blatt 6];
- Entsprechende Aenderung aller bisher geltenden Bau- und Strassenlinienpläne;
- Entsprechende Aenderung des Strassennetzplanes und des Zonenplanes [Reduktion des Baugebietsperimeters].

B. Die öffentliche Planauflage wurde vom 25. September bis 24. Oktober 1986 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 38 vom 25. September 1986 sowie mittels Flugblatt an alle Haushaltungen bekanntgemacht. Ausserdem wurden alle betroffenen Landeigentümer mit eingeschriebenem Brief vom 23. September 1986 auf die Planauflage hingewiesen. Es wurden keine Einsprachen erhoben.

C. Mit Schreiben vom 8. Januar 1987 ersucht der Gemeinderat Schönenbuch um die regierungsrätliche Genehmigung der vorgenannten Plangrundlagen. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3 Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes [BauG] sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung [§ 3, Absatz 2 BauG]. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass

- a] die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b] die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte [Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.] zentrale Bedeutung zukommt;
- c] die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den selbständig - d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone - anwendbaren Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG, Artikel 1 und 3].

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

III.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung der vorliegenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Prüfung

Bedingt durch die reduzierte Breite der Randstrassen in den Gebieten Bruckmatt und Mördergraben ergab sich eine geringfügige Reduktion des Baugebietsperimeters. Dementsprechend wurde der Zonenplan Siedlung mutiert. Da aber die Gemeinde Schönenbuch bereits einen Zonenplan Landschaft besitzt, ergibt eine Veränderung des Baugebietsperimeters zwangsläufig auch eine entsprechende Korrektur des Zonenplanes Landschaft. Eine entsprechende Aenderung des Zonenplanes Landschaft wurde weder in einem separaten Mutationsplan festgehalten, noch verbal beschlossen. Dennoch darf ohne Zweifel davon ausgegangen werden, dass der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung betreffend die Mutation des Baugebietsperimeters logischerweise auch im Sinne einer entsprechenden Anpassung des Zonenplanes Landschaft [Erweiterung des Landwirtschaftsgebietes, überlagert mit Landschaftsschutz] verstanden werden muss. Der Mutationsplan zum Zonenplan Siedlung wird deshalb auch mit einer Mutationsnummer im Sinne einer Aenderung des Zonenplanes Landschaft versehen.

Im übrigen ergeben sich in formell-rechtlicher Hinsicht keine Bemerkungen.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Eine Vorprüfung durch die kantonalen Instanzen fand nicht statt. Die abschliessende Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat folgendes ergeben:

1.2.1 Aufhebung der Sichtbermen

Grundsätzlich ist die Aufhebung der Sichtbermen [Abkröpfungen der Baulinien im Bereich der Strasseneinmündungen] nicht zu beanstanden. Zu beachten bleiben aber dennoch - insbesondere im Zusammenhang mit Einmündungen in die Kantonsstrasse - die §§ 95 und 96 des Baugesetzes.

1.2.2 Umfahrung von Bauten mit Baulinien

Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis können vorhandene Gebäude nur dann mit einer allgemeinen Baulinie [§ 86 Baugesetz] umfahren werden, wenn es sich um wertvolle Bauten im Sinne der Denkmalpflege [Eigenwert, erhaltenswerte Bausubstanz] oder um wertvolle Bauten mit Situationswert im Sinne des Ortsbildschutzes handelt oder wenn ein Grundstück in Beachtung des Grenzabstände und der Baulinien nicht mehr überbaubar wäre.

Diesen Anforderungen nicht zu genügen vermögen die Baulinien im Bereich der Parzellen 174 [Blatt 4, Oberdorf] und 705 [Blatt 5, Bündten], wo Baulinien bestehende, nicht erhaltenswerte Bauten, bzw. Bauteile [siehe Teilzonenvorschriften Ortskern] umfahren. Gestützt auf die langjährige Praxis sieht sich der Regierungsrat nicht in der Lage, diese Baulinien zu genehmigen. Sie sind im Plan grün gestrichen.

Die Gemeinde wird eingeladen, im Sinne der vorstehend dargelegten Praxis auch die rechtskräftige Baulinie bei der Liegenschaft Neuweilerstrasse 3 [Parzelle 120] zu überprüfen, da diese Baute gemäss den Teilzonenvorschriften Ortskern als nicht erhaltenswert ausgewiesen wird.

Im übrigen sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Es bleibt lediglich zu bemerken, dass - in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen - auch bei diesen Planänderungen eine kantonale Vorprüfung zweifellos von Nutzen gewesen wäre.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Schönenbuch hat am 19. September 1986 folgendes beschlossen:

- Bau- und Strassenlinienpläne "Kirche" [Blatt 1], "Unterdorf" [Blatt 2], "Pfeiffensack" [Blatt 3], "Oberdorf" [Blatt 4], "Bündten" [Blatt 5] und "Siebenbettli" [Blatt 6];
- Entsprechende Aenderung aller bisher geltenden Bau- und Strassenlinienpläne;
- Entsprechende Aenderung des Strassenentzplanes und des Zonenplanes [Reduktion des Baugebietsperimeters].

Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Beschlüsse im Sinne der Erwägungen und mit nachstehend angeführter Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme

Von der Genehmigung ausgenommen werden die Baulinien im Bereich der Parzellen 174 und 705 soweit diese bestehende, nicht erhaltenswerte Bauten, bzw. Bauteile umfahren.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 60/BSP/15/0 ["Kirche", Blatt 1], 60/BSP/16/0 ["Unterdorf", Blatt

2], 60/BSP/17/0 ["Pfeiffensack", Blatt 3], 60/BSP/18/0 ["Oberdorf", Blatt 4], 60/BSP/19/0 ["Bündten", Blatt 5] und 60/BSP/20/0 ["Siebenbettli", Blatt 6] und 60/SP/0/11 [Mutation Strassennetzplan] und 60/ZP/0/13 [Mutation Zonenplan] versehenen Planexemplare. 60/ZP/10/11

Mit diesen neuen Plangrundlagen verbunden sind auch Aenderungen der bisher geltenden Bau- und Strassenlinienpläne. Die entsprechenden Mutationsnummern sind auf den einzelnen Plangrundlagen [Blatt 1 - 6] separat angeführt.

3. Der Gemeinderat wird eingeladen, innert nützlicher Frist die durch die Nichtgenehmigung nötig gewordenen Bereinigungen vorzunehmen und die von der Nichtgenehmigung betroffenen Grundeigentümer in geeigneter Weise über den Regierungsratsbeschluss in Kenntnis zu setzen.
4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Schönenbuch, 4124 Schönenbuch

Ingenieurbüro Itin & Kipfer AG,
Schwieriweg 12, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Binningen,
Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Bauinspektorat [2]

Tiefbauamt

Vermessungsamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Amt für Orts- und Regionalplanung [38]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

